

# **Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen**

## **1. Name, Sitz, Rechtsstellung**

- 1.1. Die Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen ist der Zusammenschluss der Jugendfeuerwehren des Kreises und ist selbständiger Bestandteil des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.
- 1.2. Die Kreisjugendfeuerwehr hat ihren Sitz am jeweiligen Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 1.3. Die Kreisjugendfeuerwehr ist Mitglied in der Jugendfeuerwehr Sachsen sowie in der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **2. Aufgaben, Zweck**

- 2.1. Die Kreisjugendfeuerwehr nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr und unterstützt sie bei ihrer Jugendarbeit. Dazu dienen nachfolgende Maßnahmen, die unter dem Begriff "Jugendpflege" zusammengefasst sind.
  - a. Erfahrungsaustausch der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendlichen,
  - b. Pflege der Kameradschaft,
  - c. Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Jugendfeuerwehren,
  - d. Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte und der Jugendgruppenleiter,
  - e. Anregungen für jugendpflegerische Arbeit,
  - f. Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen und Wettbewerben,
  - g. Unterstützung der Kinderfeuerwehren,
  - h. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - i. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - j. Vermittlung von Zuwendungen,
  - k. Vertretung der Interessen gegen über Gemeinden, Kreis und Landes – Verbänden und Behörden,
  - l. Unterstützung in der Brandschutzerziehung.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind alle Jugendfeuerwehren sowie Einzelpersonen und Ehrenmitglieder der Kreisjugendfeuerwehr, die einer Mitgliedsfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. im Landkreis Mittelsachsen angehören.
- 3.2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - a. Die Mitgliedschaft der Feuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen,
  - b. der von der Gemeinde/Stadt bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
  - c. die ordnungsgemäße Wahl oder Ernennung des Jugendfeuerwehrwartes und/oder des Jugendgruppenleiters,
  - d. die regelmäßige Abgabe des Jahresberichts bogens an den Kreis- Jugendfeuerwehrwart,
  - e. die aktive Mitgestaltung der Ziele der Kreisjugendfeuerwehr,
  - f. die Aufnahme in die Deutsche Jugendfeuerwehr.
- 3.3. Ehrenmitglieder können nach der Ordnung „Ehrungen“ aufgenommen werden.

## **4. Organe der Kreis- Jugendfeuerwehr**

- 4.1. Die Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. die Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - c. das Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen,
  - d. die Regionalmitgliederversammlung,
  - e. die Regionalbereichsleitungen.

## **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Sie findet mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des KJFW und seiner Stellvertreter statt.
- 5.2. Auf Antrag von 1/3 der Jugendfeuerwehrwarte ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zu senden.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a. den Vertretern jeder Jugendfeuerwehr, die Anzahl der Vertreter richtet sich nach dem Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.
    1. bis 15 Jugendfeuerwehrmitgliedern 1 Vertreter,
    2. bis 30 Jugendfeuerwehrmitgliedern 2 Vertreter,
    3. bis 45 Jugendfeuerwehrmitgliedern 3 Vertreter,
    4. bei mehr wie 45 Jugendfeuerwehrmitgliedern 4 Vertreter.
  - b. der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
  - c. den Regionalleitungen,
  - d. dem Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes,

- 5.4. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Tagungsortes und der Tagesordnung durch die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 24h vor Beginn Mitgliederversammlungsbeginn schriftlich beim Kreisjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und des Kassenwartes für die Dauer von vier Jahren,
  - b. Bestätigung der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes,
  - c. Beschluss des Haushaltsplanes,
  - d. Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
  - e. Entlastung des Kassenwartes,
  - f. Änderung oder Neufassung der Jugendordnung,
  - g. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - h. Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachgebieten,
  - i. Bestätigung der Fachgebietsleiter, die durch die Kreisjugendfeuerwehrleitung berufen worden,
  - j. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - k. Beschlussfassung über die Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr.

## **6. Kreisjugendfeuerwehrleitung**

- 6.1. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  - a. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
  - b. den Regionaljugendfeuerwehrwarten als seine Stellvertreter,
  - c. den Stellvertretern der Regionaljugendfeuerwehrwarte,
  - d. den Fachgebietsleitern der Kreisjugendfeuerwehr,
  - e. dem Kassenwart,
  - f. dem Schriftführer (ohne Stimmrecht),
  - g. dem Sprecher des Kreis-Jugendforums.
- 6.2. Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung
  - a. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen;
  - b. führt die Beschlüsse der Organe durch;
  - c. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr;
  - d. erarbeitet Vorschläge zur Einrichtung von Fachgebieten
  - e. Einrichten von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Projekten
  - f. Beurlaubung und Kooptierung von Leitungsmitgliedern und Fachgebietsleitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - g. Festlegung der Reihenfolge der Stellvertreter und Festlegung der Vertreter des Landesausschusses.
- 6.3. Der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung ist es gestattet, zur Durchführung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr einzelne oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu berufen.
- 6.4. An den Beratungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung kann der Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.5. Es liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens 50 % der Leitungsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit in der Jugendordnung nicht andere Festlegungen getroffen sind.
- 6.6. Die Sitzung leitet der Kreisjugendfeuerwehrwart. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjugendfeuerwehrwartes.
- 6.7. Der Schriftführer wird von der Kreisjugendfeuerwehrleitung berufen.
- 6.8. Der Kreisjugendfeuerwehrwart
  - a. Vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren des Landkreises im Auftrag des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes nach innen und außen.
  - b. Der Kreis-Jugendfeuerwehrwart setzt die Beschlüsse der Organe und des Jugendforums der Kreisjugendfeuerwehr um.
  - c. Er hat in dringenden Fällen den Organen der Kreisjugendfeuerwehr zustehende Aufgaben allein zu erledigen, muss jedoch von diesen Organen bei deren nächsten Versammlung seine Maßnahmen bestätigen lassen,
  - d. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und beschließende Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
  - e. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Jugendfeuerwehren und der Regionalbereiche im Landkreis teilnehmen.

## **7. Jugendforum**

- 7.1. Das Jugendforum ist die Jugendvertretung und setzte sich aus den Jugendsprechern, der Mitgliedsjugendfeuerwehren zusammen.
  - a. Es arbeitet eigenständig nach der Arbeitsordnung des Jugendforums,
  - b. Änderung der Arbeitsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **8. Regionalbereich**

- 8.1. Zur besseren Koordinierung der Jugendarbeit insbesondere der Organisation von überörtlichen Jugendfeuerwehrtreffen und Wettbewerben gibt es drei Regionalbereiche
  - a. Regionalbereich Freiberg,
  - b. Regionalbereich Mittweida,
  - c. Regionalbereich Döbeln.
- 8.2. Organe des Regionalbereiches

- a. Regionalmitgliederversammlung
- b. Regionalbereichsleitung

## **9. Regionalmitgliederversammlung**

- 9.1. Die Regionalmitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Regionalbereiches. Sie findet mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Regionaljugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter statt.
- 9.2. Auf Antrag 1/3 der Jugendfeuerwehrwarte, ist eine Regionalmitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Regionalbereichsleitung und an den Kreisjugendfeuerwehrwart zu senden.
- 9.3. Die Regionalmitgliederversammlung besteht aus:
- a. den Vertretern jeder Jugendfeuerwehr, die Anzahl der Vertreter richtet sich nach dem Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres.
    - 1. bis 15 Jugendfeuerwehrmitgliedern 1 Vertreter,
    - 2. bis 30 Jugendfeuerwehrmitgliedern 2 Vertreter,
    - 3. bis 45 Jugendfeuerwehrmitgliedern 3 Vertreter,
    - 4. bei mehr wie 45 Jugendfeuerwehrmitgliedern 4 Vertreter.
  - a. der Regionalbereichsleitung,
  - b. dem Kreisjugendfeuerwehrwartes,
  - c. dem Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes mit beratender Stimme.
- 9.4. Die Regionalmitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, Tagungsortes und der Tagesordnung durch die Regionalleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 24h vor Beginn Mitgliederversammlungsbeginn schriftlich beim Regionaljugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 9.5. Die Regionalmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Regionaljugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren,
  - b. Bestätigung der Jahresberichte des Regionaljugendfeuerwehrwartes und der Fachgebiete,
  - c. Beratung über die Budgetplanung des Regionalbereiches,
  - d. Entlastung der Regionalleitung ,
  - e. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
  - f. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - g. Bestätigung der Fachgebietsleiter des Regionalbereiches die durch die Regionalbereichsleitung berufen worden.

## **10. Regionalbereichsleitung**

- 10.1. Die Regionalbereichsleitung besteht aus:
- a. dem Regionaljugendfeuerwehrwart und seiner Stellvertreter,
  - b. den Fachgebietsleitern,
  - c. dem Schriftführer (ohne Stimmenrecht),
  - d. mit beratender Stimme der Kreisjugendfeuerwehrwart.
- 10.2. Es können bis zu drei Stellvertreter des Regionaljugendfeuerwehrwartes jedes Regionalbereiches gewählt werden.
- 10.3. Aufgabe der Regionalbereichsleitung
- a. entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zustehen,
  - b. führt die Beschlüsse der Regionalmitgliederversammlung durch,
  - c. entwirft den Budgetplan des Regionalbereiches,
  - d. erarbeitet Vorschläge zur Berufung der Fachgebietsleiter,
  - e. Beurlaubung und Kooptierung von Regionalbereichsleitungsmitgliedern und Fachgebietsleitern bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart.
- 10.4. Regionaljugendfeuerwehrwart
- a. Der Regionaljugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehren seiner Region im Auftrag des Kreisjugendfeuerwehrwartes nach innen und außen,
  - b. Er setzt die Beschlüsse der Organe seines Regionalbereiches um,
  - c. Er hat in dringenden Fällen den Organen des Regionalbereiches zustehende Aufgaben allein zu erledigen, muss jedoch von diesen Organen bei deren nächsten Versammlung seine Maßnahmen bestätigen lassen,
  - d. Der Regionaljugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können an allen Sitzungen der Jugendfeuerwehren ihres Regionalbereiches teilnehmen.

## **11. Kassenprüfer**

- 11.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe
- a. die Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss der Jahresrechnung vorzunehmen;
  - b. über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten,
  - c. und das Recht im Geschäftsjahr zwei weitere Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen,
- 11.2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.
- 11.3. Ein Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. ist dritter Kassenprüfer

## **12. Wahlen, Abstimmungen, Niederschriften**

- 12.1. Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung für 15 Minuten aufgelöst werden. Danach wird sie neu angesetzt und ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 12.2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Änderungen der Jugendordnung und Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 12.3. Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und Regionaljugendfeuerwehrwartes erfolgt funktionsbezogen und geheim.
  - a. Im ersten Wahlgang bedürfen die Kandidaten der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b. Bekommt kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
  - c. Die Tätigkeit eines Leitungsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch den Tod, dem Rücktritt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der Regionalversammlung.
  - d. Im Falle eines außergewöhnlichen Umstandes, z.B. unüberwindbares, gestörtes Vertrauensverhältnis kann die Leitung die sofortige einstweilige Entbindung von der Leitungsfunktion verfügen. Dazu hat die Leitung einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.
- 12.4. Über die Beratungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind Protokolle zu fertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart sowie dem Schriftführer gegenzuzeichnen sind.
  - a. Mitglieder der jeweiligen Organe erhalten eine Kopie des Protokolls.

## **13. Verwaltung, Finanzielle Mittel**

- 13.1. Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- 13.2. Für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle mit notwendigen Kräften eingerichtet werden, die bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen vergütet werden können. Die Einstellung notwendiger Hilfskräfte regelt der Kreis- Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Leitung der Jugendfeuerwehrleitung und dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes
- 13.3. Die Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes sollte die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Arbeit unterstützen.
- 13.4. Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden insbesondere durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, des Freistaates Sachsen, des Landkreises, der Jugendfeuerwehr Sachsen, Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- 13.5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.
- 13.6. Der Kassenwart ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte der Kreisjugendfeuerwehr verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 13.7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 13.8. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13.9. Alle weiteren Festlegungen sind in der Verwaltungsordnung, Reisekostenordnung, Ehrungsordnung sowie Wahlordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **14. Auflösung**

- 14.1. Im Falle einer Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. und damit der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen geht das Vermögen der Kreis-Jugendfeuerwehr Mittelsachsen an die Jugendfeuerwehr Sachsen oder der neu zugründenden Kreisjugendfeuerwehr. Es darf dann aber nur zum Zweck der Jugendarbeit verwendet werden.
- 14.2. Eine Fusion mit einer anderen Kreisjugendfeuerwehr ist möglich.

## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1. Die Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V.
- 15.2. Die Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Mittelsachsen am 23.11.2018 in Flöha beschlossen und von der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen e.V. am 07.12.2018 bestätigt.
- 15.3. Diese Ordnung tritt 01.01.2019 in Kraft, die bisherigen Ordnung 4.1.0.0. verlieren ihre Gültigkeit.